

Örtliche Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Niedererschach

2015/16

Planungsschritte:

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen
2. Feststellung des Bestandes
3. Darlegung des Bedarfs für verschiedene Altersgruppen
4. Abstimmung der Bedarfsplanung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen
5. Beteiligung und Abstimmung der Bedarfsplanung mit dem Landratsamt - Kreisjugendamt
6. Festlegung des Bedarfs durch den Gemeinderat
7. Fortschreibung

1. Vorbemerkungen und rechtliche Grundlagen

1.1 Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Das KiTaG (ehemals Kindergartengesetz) verpflichtet die Städte und Gemeinden, jährlich eine **örtliche Bedarfsplanung** für Kindertageseinrichtungen aufzustellen. Die örtliche Bedarfsplanung ist im KiTaG das zentrale Steuerungsinstrument, von der Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung hängt schlussendlich auch die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen ab. Die Bedarfsplanung 2013 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.12.2012 beschlossen. Die beschlossenen Maßnahmen wurden umgesetzt.

In § 3 KiTaG werden die Kommunen zur Durchführung von Aufgaben zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen. Die Gemeinden haben darauf hinzuwirken, dass **für alle Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schulantritt Kindergarten-/Tageseinrichtungsplätze zur Verfügung** stehen. Ebenfalls haben die Gemeinden unbeschadet den Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein **bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren** nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken.

Weiterhin regelt das KiTaG gegenüber den Kommunen die **Verpflichtung auf finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen**. Bei Aufnahme der Betreuungsangebote von

freien und privat- gewerblichen Trägern in die örtliche Bedarfsplanung wird die Höhe der Förderung seitens der Standortgemeinde mit Mindestsätzen festgelegt.

Für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger ist auch bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (interkommunaler Ausgleich nach § 8 a KiTaG).

Zur Vermeidung des im Zusammenhang mit einer „Spitzabrechnung“ entstehenden Verwaltungsaufwandes haben die Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises einen öffentlich-rechtlichen Vertrag unterzeichnet, mit welchem sie sich zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs in Form der vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträge verpflichtet haben.

1.2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das SGB VIII. Eine der zentralen Vorschriften ist §24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderungsangebotes in Tageseinrichtungen normiert. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung (Rechtsanspruch).

Das TAG trat zum 01.01.2005 in Kraft und ist ein Änderungsgesetz zum SGB VIII. Im Zentrum des TAG steht die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vorzuhalten

Ein weiteres wichtiges Änderungsgesetz zum SGB VIII ist das Kinderförderungsgesetz (KiFöG). Das KiFöG soll den Ausbau eines qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes weiter beschleunigen. Im Zentrum steht die politische Zielvorstellung, dass bis zum 31.07.2013 für durchschnittlich 35% der Kinder unter drei Jahren ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege vorhanden sein soll. Darüber hinaus wird darin der **Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr ab 01.08.2013 verankert.

1.3 Finanzausgleichsgesetz FAG

Die Kosten der Gemeinden für die Kindertageseinrichtungen werden vom Land im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder bezuschusst. Grundlage für alle **Zuweisungen** ist die Zahl der Kinder nach dem Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

2. Feststellung des Bestandes

(siehe „Kindertageseinrichtungen Nidereschach“ in der Anlage)

2.1 Kindertagespflege in Kindergärten und Krippe

In den Kindergärten e.V., dem kommunalen Kindergarten und dem kath. Kindergarten werden die Elternbeiträge nach dem Württemberger Modell erhoben. Dieses berücksichtigt bei den vorgeschlagenen Elternbeiträgen im Rahmen einer Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr.

Die Elternbeiträge werden jährlich überprüft und bei den Kindergärten entsprechend der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände festgelegt. Empfehlungen werden wieder für das Kindergartenjahr 2015/2016 erwartet.

Die Elternbeiträge für die Kleinkindbetreuung(U3) in der „KinderVilla“ (Gemeinde mit KITA PROfil GmbH) werden vom Gemeinderat jeweils festgesetzt.

2.1 Ferienzeitregelung der Kindergärten und Krippe

Die Ferienzeiten werden jährlich in einem gemeinsamen Gespräch so abgestimmt, dass immer mindestens eine Einrichtung während den Ferien geöffnet ist und Kinder von berufstätigen Eltern dann die Möglichkeit haben, auch während den Ferien ihres Kindergartens, in einer der anderen Einrichtungen betreut zu werden.

In der Krippe „KinderVilla“ gibt es einen durchgehenden Betrieb und keine Schließung während Ferientagen.

2.3 Krankheitsvertretung

Die Gemeinde Niedereschach hat mit der KITA PROfil GmbH seit 2013 eine Kooperationsvereinbarung getroffen über die Krankheitsvertretung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde. Die KITA PROfil GmbH setzt eine sozialpädagogische Fachkraft in Teilzeit (25 h/Woche) ein. Der regelmäßige Einsatz erfolgt nach Rücksprache mit den Trägern und der Gemeindeverwaltung täglich wechselnd in den verschiedenen Einrichtungen mit Projektangeboten in Kleingruppen, um die Kinder und die Einrichtung im Vertretungsfall zu kennen. Die Krankheitsvertretung kann beim Ausfall einer Fachkraft mit mindestens einer Woche Abwesenheit für die Vormittage über die zentrale Koordinierungsstelle (derzeit Frau Storz bei der Gemeinschaftsschule) beantragt werden.

2.4 Kindertagespflege bei qualifizierten Tagesmütter/-väter

Nach § 24 Abs. 1 SBG VIII (TAG) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe u.a. darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Im Schwarzwald-Saar-Kreis wird die Kindertagespflege durch TaPS e.V. (Tagesmütter- / Tagesväter- Pflegekinder-Service) gewährleistet. Ziel von TaPS e.V. ist es, zusätzliche und flexible Möglichkeiten in der Kinderbetreuung zu schaffen. TaPS e.V. bietet Tagespflegestellen für Kinder ab Geburt.

In Niedereschach gibt es (Stand 01.03.2014) 4 qualifizierte Tagesmütter/-väter bei denen insgesamt 17 Kindertagespflegeplätze für Kinder von 0 – 15 Jahren zur Verfügung stehen. Von den 17 Plätzen sind derzeit 4 Plätze belegt.

	belegte	freie Plätze	Gesamtplätze
0-3 Jahre	1	3	4
3-6 Jahre	3	5	8
Schulkinder	0	2	2
Gesamt	4	10	14

TAPS e.V. arbeitet mit dem Kreisjugendamt zusammen und wird mit Mitteln des Schwarzwald- Baar- Kreises und des Landes Baden-Württemberg gefördert. Die Vermittlung von Tagesmüttern/- Vätern erfolgt direkt über TAPS e.V. oder durch das Kreisjugendamt. Die Zahl der Plätze in der Kindertagespflege ist im Vergleich zum Vorjahr um 3 Plätze von 17 auf 14 Plätze leider gesunken.

Statt 5 Tagesmütter/Väter sind es nur noch 4

2.5 Betreuungsmöglichkeiten an der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar

2.5.1 Die **verlässliche Grundschule** wird an der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar in Trägerschaft der Gemeinde Niedereschach angeboten. Die verlässliche Grundschule bietet Betreuung ab 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Derzeit sind 31 Kinder angemeldet, die in den Ganztagesräumlichkeiten von Mitarbeiterinnen von der KITA PROFIL GmbH betreut werden. Eine Warteliste ist nicht vorhanden, das Angebot kostet 25,50 Euro/Kind im Monat (bei 11 Monatsbeiträgen im Jahr).

2.5.2 An der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar gibt es eine **flexible Nachmittagsbetreuung** und -auf Wunsch- ein warmes Mittagessen. Die Betreuung beginnt um 12.45 Uhr und endet um 16.00 Uhr. Neben Spiel- und Bastelangeboten wird im Rahmen der Nachmittagsbetreuung auch eine Hausaufgabenbetreuung angeboten.

2.5.3 Es besteht die Möglichkeit nach Unterrichtsende am Vormittag, von Montag bis Donnerstag, gemeinsam das **Mittagessen** einzunehmen. Dieses wird von einer Cateringfirma angeliefert und mit vom eigenen Küchenpersonal hergestelltem Essen (Salate, Nachtisch usw.) ergänzt.

Für das Mittagessen wird ein Unkostenbeitrag von 3,40 € pro Essen verlangt.

Kinder die aus finanziellen Gründen am Mittagessen nicht teilnehmen könnten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 2,40 € pro Essen vom JOB-Center oder das Mittagessen aus dem speziell eingerichteten Spendentopf der Gemeinde vollständig bezahlt. Es gilt: jeder Schüler muss ein Mittagessen zu sich nehmen können.

2.5.4 Während den Schulferien (letzten drei Wochen in den Sommerferien und Osterferien) wird eine **Ferienbetreuung** in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr an der Gemeinschaftsschule Eschach-Neckar gegen ein Beitrag von 25,-- €/Woche und Kind angeboten. Schüler der Außenstelle Fischbach können ebenfalls am Mittagessen, an der Nachmittagsbetreuung und an der Ferienbetreuung teilnehmen.

2.5.5 Derzeit wird an der Außenstelle der Gemeinschaftsschule in Fischbach ebenfalls die **verlässliche Grundschule** (Kernzeitenbetreuung) eingerichtet.

2.6 Modellprojekt „Bildungshaus 3-10“ in Kappel

Seit dem Schuljahr 2007/08 (das Projekt erstreckt sich über 7 Jahre) wird dieses Modell in Kappel mit großem Erfolg durchgeführt. Die Zusammenarbeit von Kindergarten Kappel und Grundschule Kappel wurde so eng verzahnt, dass eine durchgängige Bildungseinrichtung für Drei- bis Zehnjährige entstand. Das Projekt läuft 2014/15 aus. Die Politik ist sich derzeit noch nicht einig ob und wie das Projekt weiterlaufen könnte. Die Schul- und Kindergartenleitung ist derzeit dabei eine Ersatzlösung zu erarbeiten und wird Anfang des kommenden Jahres diese der Verwaltung und dem Gemeinderat vorstellen.

2.6 Nachmittagsbetreuung an der Grundschule in Kappel

Vom Unterrichtsende am Vormittag bis 16.00 Uhr werden die Schüler am Nachmittag betreut. Für die Betreuung pro Schulkind werden 36,-- € monatlich erhoben.

Für das angebotene **Mittagessen** sind 3,30 €/Kind und Tag zu zahlen.

Im Modellprojekt „Bildungshaus 3-10“ ist auch die **verlässliche Grundschule** (Kernzeitenbetreuung) enthalten.

Die Schüler von Kappel können auch die **Ferienbetreuung** in Niedereschach in Anspruch nehmen.

Momentane Schwachstellen:

Am Montag- und am Dienstagmittag fehlte bisher eine fest angestellte, pädagogisch ausgebildete Kraft. Dieses Problem haben wir ab Januar 2015 weiterhin für den Montagmittag.

An zwei Tagen in der Woche (Dienstag und Mittwoch) sind so viele Kinder zum Mittagessen angemeldet, dass der Platz im Kindergarten nicht mehr ausreicht. Es werden nach Umfragen, noch mehr Kinder das Angebot der Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen nutzen wollen.

Für die Essensausgabe, zumindest am Dienstag und Mittwoch, muss eine zusätzliche Arbeitskraft für 2h (12-14Uhr) gefunden werden.

Für die Nachmittagsbetreuung am Montag muss eine pädagogische ausgebildete Fachkraft von 12-16 Uhr (4h), wenigstens von 13-16 Uhr (3h), insgesamt also für 4h-5h Arbeitsstunden gefunden und eingestellt werden.

Die Gemeinde sollte hierfür den Gemeinderatsbeschluss (Frühjahr 2013), 20 Arbeitsstunden zur Nachmittagsbetreuung für ein oder mehrere Betreuungspersonen zu übernehmen, aufrechterhalten.

Die Eltern der Grundschule Kappel gründen einen Förderverein, der als oberstes Ziel die Erhaltung der Grundschule Kappel und ihrer Nachmittagsbetreuung hat.

Dieser Förderverein könnte die Nachmittagsbetreuung finanziell unterstützen (Mitgliedsbeiträge, Preisgelder, Fundraising, geldeinnehmende Aktionen) und statt der Stiftung Lernen-Fördern-Arbeiten für die Einstellung des Nachmittagspersonals zuständig sein (Suche und Verwaltung) ← Elternbeirat und Schulkonferenz wurden bereits informiert und stimmten für die Gründung eines Fördervereins.

Eine Informationsveranstaltung dazu soll im Januar 2015 stattfinden.

3 Darlegung des Bedarfs für verschiedene Altersstufen (siehe Anlage2)

3.1 Kinder unter drei Jahren

Anzahl unter 3-jähriger Kinder nach Daten des Einwohnermeldeamtes für den Geburtszeitraum 01.11.11- 30.10.14. In Klammern kursiv gedruckt die Zahlen des Vorjahres zum Vergleich:

Stadt/Ortsteil	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	0-3 Jahre
Niedereschach	19	24	27	70
Schabenhausen	1	4	8	13
Kappel	7	11	8	26
Fischbach	13	13	13	39
Gesamt	40 (35)	52 (52)	56 (54)	148 (141)

Nach § 3 Abs. 2 KiTaG haben die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren hinzuwirken. (Siehe Ziffer 1.1)

Die Betreuung von Kindern von 0 – 3 Jahren kann in den Einrichtungen in Kleinkind- oder Krippengruppen erfolgen. Kinder zwischen zwei und drei Jahren können sowohl in Kleinkindgruppen wie auch in altersgemischten Kindergartengruppen betreut werden. Bei Gruppen in altersgemischter Form wird die Gruppengröße auf 25 Kinder beschränkt, wobei je aufgenommenem, zweijährigem Kind zwei Plätze angerechnet werden.

In allen Einrichtungen der Gesamtgemeinde Niedereschach, mit Ausnahme des Kindergartens „Pater Edgar“, sind Betreuungsmöglichkeiten für U3-Kinder in Form von Krippen-, Kleinkind- oder altersgemischten Gruppen vorhanden.

Betreuung von Kindern mit 2 Jahren 9 Monaten

In allen Kindergärten werden, soweit es die Platzkapazitäten zulassen, Kinder mit 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen.

3.1.1 Qualitativer Bedarf

Seitens der Leitung der Kinderkrippe „KinderVilla“ wird seit einem Jahr immer wieder berichtet, dass für die Betreuung von 0-3 Jährigen vermehrt Ganztagesplätze nachgefragt werden.

Auch die Leitung des Kindergartens „Pater Edgar“ berichtet über Anfragen nach Ganztagesplätzen im u3 Bereich, aktuell sieht man allerdings noch keinen Handlungsbedarf.

3.1.2 Bedarfsermittlung:

Im Folgenden die Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren:

1. Kinderzahl unter 1 Jahre:		<u>40</u>
Kinderzahl 1 - 3 Jahre:		<u>108</u>
Kinderzahl unter 3 Jahre gesamt:		<u>148</u>
2. Plätze U 3	Vorhandene Plätze	Belegte Plätze
• in Krippen:	<u>30</u>	<u>24</u>
• in altersgemischten Gruppen:	<u>31</u>	<u>19</u>
Gesamt:	<u>61</u>	<u>43</u>
• in Tagespflege:	<u>4</u>	<u>1</u>
Gesamt inkl. Tagespflege:	<u>65</u>	<u>44</u>
Versorgungsquote ohne Tagespflege:		<u>41 %</u>
Versorgungsquote inkl. Tagespflege:		<u>44 %</u>

3. a) Ganztagsplätze (u-3) vorhanden

• in Krippen:	<u>0</u>
• in altersgemischten Gruppen:	<u>0</u>

b) Plätze (u-3) in Krippen und altersgemischten Gruppen vorhanden

• für unter 1 Jahre:	<u>15</u>
• für 1 – 2 Jahre:	<u>16</u>
• für 2 – 3 Jahre:	<u>29</u>

c) Plätze für behinderte Kinder u 3: (in Krippen und altersgemischten Gruppen)

1

d) Sonstige Angebote u 3:

10

Spielgruppe in der KinderVilla(Krippe)

Auch nach Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für U3-Jährige (§ 24 SGB VIII) und dem diesbezüglich ausgegebenen Richtwert (=für 35% der Kinder der Altersgruppe 0 bis 3 Jahre sollte es einen Platz geben) steht Nidereschach mit 65 bestehenden Betreuungsplätzen für Kleinkinder unter 3 Jahren sehr gut da. Es stehen verschiedene Betreuungsmodelle zur Wahl, was für Eltern von Kindern unter drei Jahren ein

gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht.

Was eindeutig noch fehlt, ist das Angebot einer Ganztagsbetreuung (bis 17.00 Uhr), wie sie zum Beispiel in den Gemeinden Zimmern o. R. und Dunningen schon seit Jahren angeboten wird. Die „KinderVilla“ wäre räumlich sofort in der Lage, personell wäre eine Aufstockung kurzfristig durch die Kita PROfil gGmbH möglich.

Seit ca. 1 Jahr liegen insgesamt 4 Anträge vor. Bei entsprechender Abfrage würde man mit Sicherheit auf mindestens 5 Kinder kommen, was ausreichen würde um diese Betreuungsform in einer Gruppe auch mit anbieten zu können.

Ausgehend von 148 Kindern unter 3 Jahren (vgl. Ziffer 3.1) würden 35% etwa 52 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren bedeuten. Niedereschach erreicht diese gesetzliche Zielvorgabe in vollem Umfang.

In verschiedenen Kindertageseinrichtungen wurden schon vereinzelt auswärtige Kinder aufgenommen, da die Eltern, aus verständlichen Gründen, ihre Kinder gerne auch an den Ort ihres Arbeitsplatzes mitbringen.

Insbesondere im Bereich der U3 Kinder in der „KinderVilla“ wäre noch ausreichend Kapazität vorhanden. Auch sind die räumlichen und personellen Voraussetzungen schon vorhanden. Somit entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Bedarfsplanung, so auch die Einschätzung des Landratsamts in seinem Schreiben, muss sich auch an den Bedarfen der Unternehmen ausrichten. Ist es doch ein nicht zu unterschätzender Standortfaktor der Gemeinde Niedereschach, wenn Unternehmen für ihre Mitarbeiter, die Betreuung der Kinder auch am Arbeitsplatz anbieten können.

3.2 Kinder im Kindergartenalter 3-6 Jahre

3.2.1 Allgemeines

Ein Kindergartenjahrgang errechnet sich aus der Summe von 3,0 bis maximal 4,0 Jahrgangsstärken. In den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales wird davon ausgegangen, dass ein Mittelwert von 3,5 Altersjahrgängen bei der Bedarfsberechnung realistisch ist. Zudem geht man beim Kommunalverband für Jugend und Soziales von einer nur 95 %-igen Inanspruchnahme der Plätze aus.

In unserer Bedarfsplanung werden seit Jahren vier Jahrgänge bei einem 100%-igen Besuch angesetzt (siehe Anlage 1).

Die Annahme bietet bei einer maximalen Aufenthaltsdauer im Kindergarten noch einen kleinen „Puffer“ bei den benötigten Kindergartenplätzen.

Für die Gesamtgemeinde wird für das Kindergartenjahr 2014/15 ein Bedarf von 195 Plätzen errechnet. Der Bedarf im Kindergartenjahr 2015/16 fällt auf 180 Plätze (-7,7%). Für das Kindergartenjahr 2016/17 ist ein Bedarf von 177 (- 1,7%) Plätzen prognostiziert. Der Rückgang der Bedarfszahlen ist vor allem auf die schwachen Geburtenjahrgänge 2012/2013 und 2013/2014 zurückzuführen.

Die fallende Tendenz der Geburten konnte und kann auch in der Zukunft lediglich durch Zuzüge gebremst werden.

Es bleibt abzuwarten, wie hier die weitere Entwicklung ist.

§ 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt einem Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Der Rechtsanspruch wird bei

derzeit tatsächlich zur Verfügung stehenden 236 Kindergartenplätzen für Kinder ab drei Jahren und einem Bedarf von derzeit 195 Plätzen für die Gesamtgemeinde gewährleistet. Die vorliegende Bedarfsberechnung weist für das Kindergartenjahr 2014/15 bei einem Bedarf von 195 Plätzen eine Überkapazität von 41 Kindergartenplätzen für die Gesamtgemeinde aus.

Aber am Kindergarten „Villa Kunterbunt“ des Ortsteils Fischbach, ist derzeit eine kurzfristige Überbelegung zu um 1-2 Kinder zu erwarten, die durch die KVJS noch genehmigt werden muss. Alle anderen Kindergärten haben noch Kapazitäten, sofern nicht weitere Ganztagsgruppen oder weitere U3 Kinder aufgenommen werden.

Hier kommt eventuell der Gemeinderatsbeschluss zum Tragen, wonach Kinder, wenn der Wohnortkindergarten sie nicht mehr aufnehmen kann, die freien Plätze in den anderen Ortsteilen in Anspruch nehmen können. Es besteht keine Verpflichtung der Gemeinde am Wohnort zusätzliche Kindergartenplätze zu schaffen.

Derzeit sind in allen Kindergärten 15 Kinder U3 integriert. Das heißt, es sind von den 41 errechneten freien Kindergartenplätzen für Ü3 Kinder noch lediglich $(41 - 15 \times 2)$ 11 Plätze frei unter der Annahme, dass dann nur noch Kinder Ü3 aufgenommen werden.

3.2.2 Qualitativer Bedarf

Aufgrund des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) ist neben dem Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzende Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

In der Kindertagesstätte „Pater-Edgar“ werden 4 Ganztagsgruppen zeitgemischt mit verlängerten und /oder Regelöffnungszeiten und/oder Halbtagsöffnungszeiten für 3-jährige bis Schuleintritt und maximal 10 Kindern in der Ganztagsbetreuung angeboten. Die Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten bieten die Möglichkeit, die Kinder durchgehend max. 6,5 Stunden pro Tag in der Einrichtung zu belassen.

Zurzeit werden in der Woche rund 60 Mittagessen zu unterschiedlichen Tagen angeboten mit steigender Tendenz.

Die stetig steigende Zahl der Nachfragen nach Ganztagesbetreuungsplätzen hat dazu geführt, dass die erst eingerichtete Ganztagsgruppe in der Kindertagesstätte „Pater-Edgar“ mit 10 Ganztagesplätze seit 2014 alle belegt sind und diese 10 Plätze im Sharing von 13 Kindern genutzt werden. Es besteht außerdem schon eine Warteliste mit 7 Kindern.

Um auf den gestiegenen Bedarf an Ganztagesplätzen reagieren zu können müsste vermutlich eine räumliche Erweiterung, wie auch personelle Aufstockung vorgenommen werden. Die Leitung der Kindertagesstätte „Pater-Edgar“ hat bereits einen entsprechenden Antrag an die Gemeinde angekündigt.

Vor der Entscheidung über weitere kostspielige Erweiterungsmaßnahmen müsste geprüft werden, ob durch Auffüllung von noch freien Kindergartenplätzen in den Ortsteilen Schabenhäuser und Kappel mit Kindern aus dem Kernort das Problem auch gelöst werden kann.

Der Kindergarten Schabenhäuser bietet sich insofern an, als die Entfernung vom Westen Niedereschachs zum Kindergarten in Schabenhäuser gleich weit, wie zum Kindergarten „Pater-Edgar“ ist.

Auch an der gemeindeeigenen Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ musste das Angebot um die Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens in den verlängerten Öffnungszeitengruppen erweitert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Nachfrage nach Ganztagesplätzen mittelfristig noch weiter ansteigt.

Die Verwaltung wird diesbezüglich mit den Kindergartenleitungen in Kontakt bleiben und ggf. dem Gemeinderat berichten und die weitere Vorgehensweise zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Naturkindergarten „Wurzelzwerge“ ist fast permanent voll- bis überbelegt.

Um einigen Geschwisterkindern, die unter drei Jahre alt sind, die Möglichkeit geben zu können gemeinsam die Einrichtung besuchen zu können, will man kurzfristig das vorhandene DG als Büroraum bzw. Raum für die Betreuung von max. 5 Kindern U3 nutzen. Dazu ist eine innenliegende Treppe, sowie eine außenliegende Fluchttreppe oder – Rutsche erforderlich. Die Planungen laufen, ein Kostenvoranschlag wird noch vorgelegt, die baurechtliche Zustimmung und die der KVJS sind vorhanden. Wichtig ist, dass die geplante Erweiterung der Betreuung sofort umgesetzt werden könnte, da auch das erforderliche Fachpersonal ebenfalls bereits vorhanden ist.

Positiv zu bewerten ist, dass zwischenzeitlich in allen Kindergärten altersgemischte Gruppen eingerichtet wurden, wobei die Zahl der Familien, die dieses. Betreuungsangebot für Kinder u3 Jahren in den OT buchen, stark schwankend ist. Dadurch wird jedoch nicht die Notwendigkeit einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder U3 Jahren in allen bestehenden Einrichtungen in Frage gestellt.

Nachdem jedoch manche Kindergärten durch die Aufnahme von U3 Kindern an ihre Kapazitätsgrenze gelangen, und die „KinderVilla“ noch erhebliche freie Plätze für U3 Kinder hat, diese nicht zuerst aufgefüllt werden sollten und dann erst U3 Kinder die Möglichkeit haben, am Kindergarten des Wohnorts aufgenommen zu werden.

Es stellt sich auch die Frage ob weiterhin auswärtige Kinder in allen Einrichtungen nur dann aufgenommen werden, solange ausreichend Plätze vorhanden sind.

Fazit der Entwicklungen

Es kann festgestellt werden, dass der Endausbau der Kinderbetreuung nur so aussehen kann, dass ein Kind mit 6 Monaten bis zum Ausscheiden aus der Schule eine Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen können muss.

4 Abstimmung der Bedarfsplanung mit den Einrichtungsträgern

Die Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen wurde nach dem jeweiligen Bedarf der verschiedenen Betreuungseinrichtungen erstellt und abgestimmt.

5 Beteiligung und Abstimmung mit dem Landratsamt

Die Feststellung des örtlichen Bedarfs, unter rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten, ist unter Beteiligung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dem Kreisjugendamt beim Schwarzwald-Baar-Kreis, abgestimmt (siehe Schreiben des LRA vom 02.12.2014).

6 Festlegung des Bedarfs durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat sollte folgende Beschlüsse fassen:

6.1 Der Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen 2015 der Gemeinde Niedereschach wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

6.2 Der Gemeinderat beschließt in der Kleinkindbetreuung, in der „Kindervilla“ die Einführung der Ganztagsbetriebsgruppe, bei Vorliegen von Anträgen von mindestens 5 Kindern U3.

6.3 Der Gemeinderat beschließt die Nachmittagsbetreuung an der GS Kappel, trotz Wegfall des Modellprojekt „Bildungshaus 3-10“, aufrecht zu erhalten.

6.4 Die Bedarfsplanung der Gemeinde Niedereschach soll sich auch an den Bedarfen der ansässigen Unternehmen ausrichten.

6.5 Es werden nach derzeitigem Stand keine weiteren Maßnahmen beschlossen.

7 Fortschreibung

Der Bedarfsplan wird nach Abarbeitung der Anträge des Naturkindergarten „Wurzelzwerge“ und des Kindergartens „Pater-Edgar“ Niedereschach fortgeschrieben und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse des Gemeinderats zur Umsetzung gefasst.